MERKBLATT

Abhalten von Brauchtumsfeuern



Brauchtumsfeuer (Johannisfeuer, Sonnwendfeuer) dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden:

- Brauchtumsfeuer sollten nur an Werktagen innerhalb einer Woche vor oder nach dem offiziell bekannt gegebenen Johannistag abgehalten werden.
- Brauchtumsfeuer sind mindestens einer Woche vorher schriftlich unter Benennung eines Verantwortlichen bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen (Art. 19 Abs. 1 LStVG).
- Zur Vermeidung von Fehlalarmierungen ist die örtliche Feuerwehr zu informieren und das Formular "Anmeldung eines Feuers" (unter http://www.zapfendorf.de/rathaus-buergerservice/buergerservice/formulare/) auszufüllen, damit die Gemeinde die Daten an die Integrierte Leitstelle Bamberg-Forchheim (Tel. 0951/95544-100) weitergeben kann.
- Brauchtumsfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Ein Verstoß gegen die unzulässige Behandlung (verbrennen), Lagerung oder Ablagerung von Abfällen kann mit bis zu 50.000,00 € Geldbuße geahndet werden.
- Brauchtumsfeuer dürfen **nur außerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entzündet werden und sollten in einer der Anzahl der Zuschauer **angemessenen**, nicht überdimensionierten **Größe** abgehalten werden.
- Zur Sicherstellung des Brandschutzes sollten wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr oder, wenn im Einzelfall ausreichend, eine Löschwasserentnahme über einen Hydranten oder aus einem offenen Gewässer vorgehalten werden.
- Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial maximal eine Woche vor dem Abbrennen angeliefert wird. Wird das Brennmaterial über längere Zeit zwischengelagert oder nisten Vögel darin, darf das Feuer nicht entzündet werden. Auf das Verbot, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten oder erheblich zu stören gem. § 44 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird hiermit besonders hingewiesen.
- In Naturschutzgebieten und auf geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Abbrennen von Johannisfeuern nicht erlaubt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg notwendig.
- Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es ferner verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände (Brachflächen), an Hecken oder Hängen abzubrennen. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt

werden. Hieraus folgt, dass das Abhalten von Brauchtumsfeuern nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen – z.B. Äckern – erlaubt ist. Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften sind mit bis zu 50.000,00 € bußgeldbewehrt.

Generell sind folgende Bestimmungen bei offenen Feuern zu beachten:

- Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VVB).
- Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:
 - Mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG). Bei geringerer Entfernung ist eine Erlaubnis des zuständigen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Außenstelle Scheßlitz einzuholen (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG).
 - o Mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VVB)
 - Mindestens 5 Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVB)
 - Mindestens 5 Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VVB)
- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen, Hausmüll oder Kunststoffe (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG) – verwendet werden. Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig.
- Das Feuer ist bis zum Erlöschen ständig unter Aufsicht zu halten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 VVB).
 - Bei akuter Waldbrandgefahr (Waldbrandstufe 4 und 5, http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef bl/waldbrandgefbl.html?nn=3

 80288) dürfen offene, unverwahrte Feuer grundsätzlich nicht entzündet werden, auch wenn das Durchführen des Brauchtumsfeuers bereits angezeigt ist.
- **Bei** starkem **Wind** darf **kein Feuer** angezündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 VVB).
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VVB)
- Verbrennungsrückstände und sonstige Abfälle sind binnen 14 Tagen nach Abhalten von Brauchtumsfeuern ordnungsgemäß zu entsorgen (Art. 38 Abs. 1 BayNatSchG, § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG).

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)